

Geschäftszeichen IV/40-Wo	Datum 26.01.2017	Vorlage-Nr. XVIII-0079/2017
-------------------------------------	----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	15.02.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	06.03.2017	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	13.03.2017	Entscheidung

<p>Betreff</p> <p>Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Gesamtschulen</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Gesamtschulen wird gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) gemäß Anlage 1 beschlossen.</p>

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:		
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert

Begründung:

Nach § 10 Abs. 1 NKomVG können Kommunen im Rahmen der Gesetze ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln. Diese Satzungsbefugnis ist in zweierlei Hinsicht begrenzt:

5

Die Satzungen dürfen sachlich nur für das Gemeindegebiet gelten und müssen sich personell auf die Einwohnerinnen und Einwohner der Kommune oder auf Personen beziehen, die zu der Kommune in eine besondere Beziehung treten. Die Schulträgerschaft gehört nach § 101 Abs. 2 NSchG zum eigenen Wirkungskreis der kommunalen Schulträger.

10

Zum Schuljahr 2017/2018 soll in Schöppenstedt eine weitere IGS im Landkreis Wolfenbüttel errichtet werden. Die Genehmigung der Landesschulbehörde wurde unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren die Ortsteile Groß Denkte, Klein Denkte, Neindorf und Sottmar der Gemeinde Denkte ausschließlich zum durch Satzung noch festzulegenden Schulbezirk der IGS Schöppenstedt gehören.

15

Bei der Festlegung der Schulbezirke für die Gesamtschulen sind folgende Besonderheiten zu beachten:

20

Benachbarte Schulträger dürfen grundsätzlich Vereinbarungen über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem jeweils anderen Gebiet treffen und die Schulbezirke entsprechend ausgestalten. Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 30.03.2011 (AZ: 6 A 269/10) genügt eine Vereinbarung jedoch nicht, um die betroffenen Schülerinnen und Schüler zum Schulbesuch im Gebiet des aufnehmenden Schulträgers zu verpflichten. Um Schulbezirke rechtsverbindlich festzulegen und die Absprachen aus den Vereinbarungen über die Aufnahme der betroffenen Schülerinnen und Schüler rechtswirksam umzusetzen, müssen die beteiligten Schulträger entsprechende Satzungen erlassen:

25

- Der Schulträger, in dessen Gebiet die aufnehmenden Schulen gelegen sind, kann den Schulbezirk auf Gebietsteile des anderen Schulträgers erstrecken.
- Der andere Schulträger kann die Schülerinnen und Schüler aus seinem Gebiet durch Satzung verpflichten, die betreffenden auswärtigen Schulen zu besuchen.

30

Die Satzungen der beteiligten Schulträger sind in dem Sinne komplementär, als sie jeweils bis zum Inkrafttreten aller Satzungen schwebend unwirksam und so lange nicht für die betroffenen Schülerinnen und Schüler verbindlich sind.

35

Um die betroffenen Schülerinnen und Schüler rechtswirksam zu einem Schulbesuch zu verpflichten, der dem festgelegten Schulbezirk entspricht, ist der Erlass einer entsprechenden Satzung für den Bereich der Gesamtschulen erforderlich.

40

Mit den umliegenden Schulträgern von Gesamtschulen (Stadt Salzgitter, Stadt Hildesheim) bestehen bisher Vereinbarungen nach § 104 NSchG, wonach Schülerinnen und Schüler aus der Samtgemeinde Baddeckenstedt im Rahmen vorhandener Aufnahmekapazitäten Gesamtschulen in Salzgitter und Hildesheim besuchen können. Mit dem Landkreis Helmstedt wird eine Vereinbarung dahingehend angestrebt, dass Schülerinnen und Schüler aus der Samtgemeinde Heeseberg verpflichtet sind, die IGS in Schöppenstedt zu besuchen. In § 2 der Satzung wurde die Samtgemeinde Heeseberg bereits in den Schulbezirk aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Kreistag des Landkreises Helmstedt diesem Vorschlag am 08.02.2017 zustimmt.

45

50

Auf Anregung der Arbeitsgruppe Schulentwicklungsplanung am 25.01.2017 wurde in § 1 Abs. 2 für Schülerinnen und Schüler aus der Samtgemeinde Sickte (ohne die Gemeinden Dettum und Evessen) ein Wahlrecht aufgenommen, dass eine Gesamtschule in Wolfenbüttel oder Schöppenstedt besucht werden kann.

55

Geschwisterregelung

60

Der Kreiselternrat hat in seiner Sitzung am 23.01.2017 beschlossen, den Kindern aus der Samtgemeinde Elm-Asse sowie den Gemeinden Dettum und Evessen der Samtgemeinde Sickte ein Wahlrecht für den Besuch einer Integrierten Gesamtschule einzuräumen, wenn diese Kinder bereits Geschwister an der IGS Wallstr. bzw. der Henriette-Breymann-Gesamtschule haben. Ein entsprechender Antrag dazu liegt vor (ausführliche Begründung des Antrages siehe Anlage 2).

65

70 Eine Geschwisterregelung würde aus Sicht der Verwaltung den Standort Schöppenstedt schwächen. Daten über Geschwisterkinder, die ab dem kommenden Schuljahr eine Gesamtschule besuchen wollen, liegen nicht vor. Im laufenden Schuljahr besuchen insgesamt 46 Schülerinnen und Schüler aus der Samtgemeinde Elm-Asse und den Gemeinden Dettum und Evessen im 5. Jahrgang Gesamtschulen in Wolfenbüttel, davon sind 10 Geschwisterkinder. Unter der Annahme, dass auch im nächsten Schuljahrgang 10 Geschwisterkinder vorhanden sind, würde die für die IGS Schöppenstedt prognostizierte Schülerzahl von 78 nicht erreicht werden. Aus der Samtgemeinde Heeseberg werden pro Schuljahrgang ca. 5 Kinder erwartet. Eine Geschwisterregelung erschwert das Erreichen der geforderten Mindestschülerzahlen (72 Schülerinnen und Schüler).

75

80 Inhaltliche und sachliche Gründe sowie anerkannte pädagogische Gründe oder Härtefälle, die eine Geschwisterregelung rechtfertigen würden, sind nicht zu erkennen. Die Aufnahme einer Geschwisterregelung wird von daher nicht vorgeschlagen.

80

Ich bitte, wie beantragt zu entscheiden.

85

Christiana Steinbrügge

Anlagen:

90

Anlage 1: Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Gesamtschulen

95

Anlage 2: Antrag des Kreiselternrates vom 23.01.2017 zur Aufnahme einer Geschwisterregelung in die Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Gesamtschulen

100